

Technische Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 StromNEV

Pooling ist nach § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 StromNEV zulässig, wenn die in Frage stehenden Entnahmestellen

- **Bestandteil desselben Netzknotens** sind oder
- kundenseitig zwischen den Entnahmestellen eine **galvanische Verbindung** oder
- nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf und der Auffassung der BNetzA eine **induktive Verbindung** besteht.

1. Bestandteil desselben Netzknotens

Der Netzknoten besteht grundsätzlich aus einer Übergabestelle, die die Eigentumsgrenze zwischen dem Netznutzer und dem Netzbetreiber markiert sowie aus einer oder mehreren Entnahmestellen, die wiederum hinter der Übergabestelle angeschlossen sind.

§ 2 Nr. 11 StromNEV definiert den Netzknoten:

„Netzknoten

der räumlich eng begrenzte Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus

a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder

b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung

besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind;“

Damit umfasst ein Netzknoten typischer Weise folgende Anlagen:

- die überspannungsseitige Schaltanlage mit Schaltfeldern und Sammelschiene

- den Umspanner mit ober- und unterspannungsseitigen Anschlüssen
- die unterspannungsseitige Schaltanlage mit Schaltfeldern und Sammelschiene

Diese Anlagen stellen gemeinsam den räumlich eng begrenzten Teil des Elektrizitätsversorgungsnetzes dar. Die (galvanische) Verbindbarkeit zwischen den Entnahmestellen auf Kundenseite ist hingegen keine zwingende Voraussetzung nach § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV (Verordnungsempfehlung Wirtschaftsausschuss vom 24.06.2013, BR-Drs.. 447/1/13, S. 8).

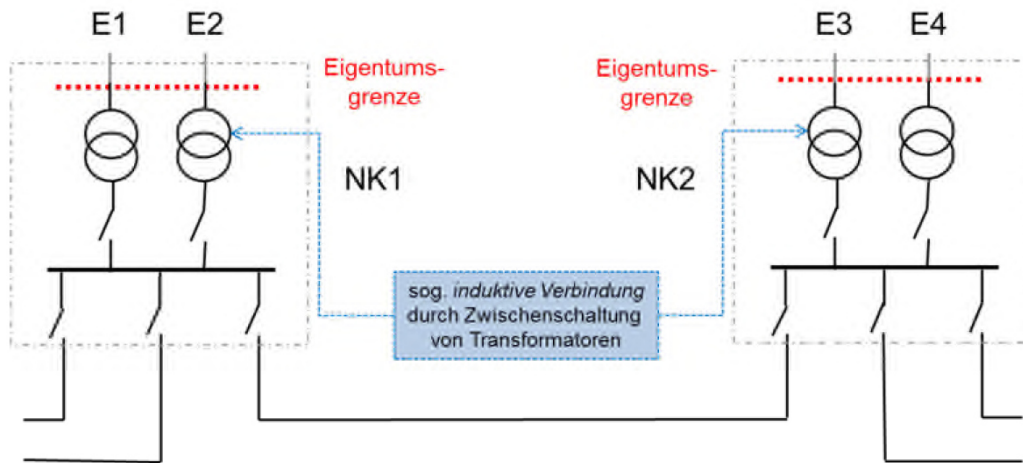
2. Kundenseitige galvanische Verbindung (unterschiedliche Netzknoten)

Eine galvanische Verbindung ist eine Verbindung über elektrisch leitfähiges Material. Damit besteht eine galvanische Verbindung, wenn der Netznutzer zumindest die Möglichkeit hat, die Entnahmeleistung zwischen den betroffenen Entnahmestellen durch den Einsatz eigener Betriebsmittel zu verlagern (Verordnungsempfehlung Wirtschaftsausschuss vom 24.06.2013, BR-Drs. 447/1/13, S. 11). Eine derartige Möglichkeit zur Verlagerung der Entnahmeleistung kann sich bei nachgelagerten Netzbetreibern mit größerem Netzgebiet auf bestimmte Entnahmestellen in einem oder mehreren Teilgebieten des Gesamtnetzgebietes beschränken. Die galvanische Verbindung muss nicht dauerhaft verbunden sein, eine Verbindbarkeit genügt.

§ 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 Alt. 2 StromNEV setzt darüber hinaus voraus, dass die galvanische Verbindung zwischen den Entnahmestellen kundenseitig ist. Das Elektrizitätsversorgungsnetz eines Dritten erfüllt diese Anforderungen nicht, so dass die elektrische Verbindung nicht Bestandteil des vorgelagerten Netzes sein darf.

3. Induktive Verbindung (unterschiedliche Netzknoten)

Eine induktive Verbindung ist eine durch Transformatoren unterbrochene galvanische Verbindung. Die Verbindung entsteht durch Schaltheilungen über den Transformator. Die BNetzA führt hierzu aus:



Quelle: Gemeinsames Positionspapier der Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur zur Auslegung der §§ 2 Nr. 11 und 17 Abs. 2a StromNEV (Pooling) vom 14.11.2014.